

Verordnung über die Tagesschul- angebote der Stadt Langenthal

vom 30. Juni 2010

(in Kraft ab 1. August 2010)

9.10 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULANGEBOTE DER STADT LANGENTHAL	3
I. GRUNDSATZ	3
Art. 1	3
Ziel	3
II. TAGESSCHULANGEBOTE¹	3
Art. 2	3
Bereitstellung	3
Art. 3	3
Anmeldung	3
Art. 4	4
Abmeldung und Beitragsreduktion	4
Art. 5	4
Mahlzeitengebühren	4
III. FERIENBETREUUNG	4
Art. 6	4
Bereitstellung	4
Art. 7	4
Zulassung	4
Art. 8	5
Anmeldung	5
Art. 9	5
Abmeldung und Gebührenreduktion	5
Art. 10	5
Betreuungsgebühren, Massgebendes Einkommen	5
Art. 11	6
Betreuungsgebühren, Gebührenansatz	6
Art. 12	6
Mahlzeitengebühren, Gebührenansatz	6
Art. 13	6
Rechnungstellung	6
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 14	6
In-Kraft-Treten	6
Art. 15	6
Ferienbetreuung	6



Verordnungsänderungen

7



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie Artikel 7a Absatz 5 und Artikel 7e¹ Reglement vom 22. November 2004 über das Schulwesen der Stadt Langenthal folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULANGEBOTE DER STADT LANGENTHAL

I. GRUNDSATZ

Art. 1

Ziel

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Einzelheiten der Tagesschulangebote und der Ferienbetreuung¹ der Stadt Langenthal.

II. TAGESSCHULANGEBOTE¹

Art. 2

Bereitstellung

Die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal werden jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Art. 3

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt bis zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes.

² Die Anmeldung wird mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages rechtswirksam und gilt für ein Jahr.

³ Bei genügendem Platzangebot können Anmeldungen auch während des Schuljahres berücksichtigt werden.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 4

Abmeldung und
Beitrags-
reduktion

- 1 Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
- 2 Die Tagesschulleitung entscheidet über allfällige Ausnahmen.
- 3 Schulisch bedingte Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. Jedoch wird zum Ausgleich für schulische Absenzen (Projektwochen, Klassenlager, Schulreisen, etc.) die letzte Schulwoche des Schuljahres nicht verrechnet.¹

Art. 5

Mahlzeiten-
gebühren

Die Gebühren des Mittagessens betragen zwischen Fr. 7.00 und 10.00 je Kind und Mahlzeit und werden durch die Leistungserbringerin resp. den Leistungserbringer direkt bei den Eltern resp. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

III. FERIENBETREUUNG²

Art. 6²

Bereitstellung

- 1 Die Tagesschulangebote Langenthal bieten bei genügend Nachfrage während folgender Ferienwochen von Montag bis Freitag eine Ferienbetreuung an (ausgenommen sind Feiertage):
 - Sommerferien: 1., 2. und 3. Ferienwoche
 - Herbstferien: 2. und 3. Ferienwoche
 - Frühlingsferien: 2. und 3. Ferienwoche
- 2 Die Betreuung wird während insgesamt 10.5 Stunden pro Tag angeboten. Die genauen Öffnungszeiten werden durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport festgelegt.
- 3 Die Ferienbetreuung kann während den Betriebszeiten gemäss Absatz 1 täglich von maximal 40 Kindern besucht werden.

Art. 7²

Zulassung

- 1 Es können Kinder angemeldet werden, die volksschulpflichtig sind.
- 2 Kinder im Kindergartenalter müssen für die Teilnahme an der Ferienbetreuung bereits in den Kindergarten eingetreten sein.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2015, in Kraft ab 1. August 2015

² Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 8¹

Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung ist schriftlich beim Amt für Bildung, Kultur und Sport einzureichen.
- ² Die Anmeldung für das Angebot ist ausschliesslich tageweise möglich.
- ³ Der jeweilige Anmeldebeginn und Anmeldeschluss für das Ferienbetreuungsangebot wird durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport festgelegt. Bei genügendem Platzangebot können Anmeldungen auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt werden.
- ⁴ Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Kinder gemäss folgender Priorität aufgenommen:
 - a. In erster Priorität werden Kinder mit Wohnsitz in Langenthal aufgenommen, die während der Schulzeit in einer familienergänzenden Betreuungsstruktur betreut werden.
 - b. In zweiter Priorität werden Kinder mit Wohnsitz in Langenthal aufgenommen, die während der Schulzeit nicht in einer familienergänzenden Betreuungsstruktur betreut werden.
 - c. In dritter Priorität werden Kinder mit Wohnsitz ausserhalb von Langenthal aufgenommen.
- ⁵ Das Amt für Bildung, Kultur und Sport entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Kindern in das Ferienbetreuungsangebot.

Art. 9¹

Abmeldung und
Gebührenreduktion

- ¹ Abmeldungen haben grundsätzlich keine Gebührenreduktion zur Folge.
- ² Bei ärztlich bestätigten Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall sind die Gebühren nicht geschuldet.

Art. 10¹

Betreuungsgebühren,
Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen bestimmt sich nach den Artikeln 12 bis 14 der Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008.
- ² In Abweichung von der Tagesschulverordnung erfolgt die Anpassung wegen eines tieferen Einkommens um mehr als 20 % zum Vorjahr auf die Durchführung des nächsten Ferienbetreuungsangebots nach Einreichung aller Belege.

¹ Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 11¹

Betreuungsgebühren, Gebührenansatz

Die Betreuungsgebühren betragen bei einem massgebenden Einkommen der Eltern

a. bis Fr. 49'999.00: Fr. 30.00 pro Kind und Tag

b. ab Fr. 50'000.00: Fr. 45.00 pro Kind und Tag

c. ab Fr. 100'000.00: Fr. 60.00 pro Kind und Tag

Art. 12¹

Mahlzeitengebühren, Gebührenansatz

Die Gebühren der Mahlzeiten betragen Fr. 10.00 pro Kind und Tag.

Art. 13¹

Rechnungstellung

Die Gebühren werden durch die Leistungserbringerin resp. den Leistungserbringer direkt bei den anmeldenden Eltern in Rechnung gestellt.

IV. ÜBERGANGS²- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14²

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Art. 15¹

Ferienbetreuung Die Ferienbetreuung wird erstmals in den Frühlingsferien 2021 angeboten.

Langenthal, 30. Juni 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

¹ Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Verordnungsänderungen

Ingress	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Titel II.	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 4 Abs. 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2015, in Kraft ab 1. August 2015
Titel III.	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 6	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 7	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 8	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 9	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 10	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 11	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 12	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 13	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Titel IV.	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 6 (neu Art. 14)	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 15	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021